## Rleine Mitteilungen.

Cendet Bücher ins Reld! -

Mitburger!

Um unseren tapferen Eruppen im Felde eine Ofterfreude gu machen, wollen wir ihnen wieder gur geiftigen Anregung Lefe ft off fen den. Bu diesem 3med wird

von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends

Büchertag.

veranstaltet. Es werden Cammelftellen an verfehrsreichen

Strafen und Blaten errichtet.

Die verehrlichen Einwohner werden gebeten, reichliche Spenden an Lese- und Unterhaltungsstoff jeder Art, Reclambändchen, Sammlung Söschen, Engelhorn, Ullstein, gute Romane, Liederbücher usw. in die aufgestellten Behälter einlegen zu wollen. Auch

werden, um diese Sammlungen vervollständigen zu können, dankbar angenommen.

Ort . . . . . Datum . . . .

Das vorstehende Inserat geht uns von auswärts zu. Ein Büchertag, besser vielleicht eine Bücherwoche, wird sich an vielen Orten
mit Unterstützung des Sortiments veranstalten lassen und zur Belebung des Geschäfts dienen können. Anderen Handelszweigen haben
bekanntlich Tabak-, Schokolade-, Boll- usw. Sammlungen bedeutende
Erfolge gebracht. U. B. ist eine Kriegs-Buch-Boche bereits von dem
Gesamtausschuß zur Berteilung von Lesestoff im Felde und in den
Lazaretten, dem der Erste Borsteher des Börsenvereins angehört, vorgesehen.

Der Rampf gegen Deutschlands Handel. — Das Amtsblatt der französischen Regierung veröffentlicht die Maßnahmen der französischen und englischen Regierung gegen den deutschen Sandel. Der Begrünsdungsbericht hierzu, der von dem Minister des Außern, dem Finanzminister, dem Kriegsminister und dem Marineminister an den Präsisdenten der Republik gerichtet ist, hat solgenden Wortlaut:

Die deutsche Regierung hat in Berletung der Kriegsbräuche gewiffe Magnahmen getroffen, die bezweden, die Nordfrankreich und die Bereinigten Königreiche umgebenden Gemäffer als Kriegszone zu erklaren, in der alle Sandelsichiffe der Berbundeten gerftort werden follen ohne Rudficht auf das Leben der Befatungen, Richtkombattanten und der Reisenden und in der die neutrale Schiffahrt denfelben Gefahren ausgesett fein foll. In der Dentichrift, die der Beröffentlichung der besagten Magnahmen beigefügt ift, werden die Reutralen gewarnt, Matrofen, Reisende und Ladungen an Bord ber Schiffe ber Berbiindeten einzuschiffen. Derartige Unfpriiche ber feindlichen Regierung berechtigen die verbundeten Regierungen darauf ju erwidern, indem fie verhindern, daß irgend welche Bare Deutichs land erreicht oder verläßt. Die verbundeten Regierungen beabfich= tigen jedoch niemals, ihrem Beinde auf dem graufamen und barbarifden Bege zu folgen, der ihm eigentumlich ift. Die Magnahmen, gu denen zu greifen fie fich genötigt feben, muffen in ihrer Abficht feine Gefahr für die neutralen Schiffe ober für das Leben Reutraler oder nichtkombattanter Personen bergen, fie muffen in strenger Ubereinstimmung mit den Gesetzen der Menschlichkeit angewendet werden. Unter Diefen Bedingungen und in biefem Ginne murbe beifolgende Erflärung abgefaßt, welche am 1. Marg von den verbiindeten Regierungen notifiziert murbe, und fo ift der Erlag verfaßt worden, den wir Ihnen unterbreiten.

Der Erlag bejagt, daß alle Baren, welche Deutschen gehören, aus Deutschland tommen oder nach Deutschland geben und nach dem 13. Marg in Gee gingen, angehalten werden. Die von den Deutschen besetten Gebiete merden dem deutschen Gebiete gleich geachtet. 218 aus Deutidland ftammende Baren werden alle Artifel und Baren betrachtet, die deutsche Marte find, in Deutschland bergeftellt ober geerntet werden oder deren Absendungsort deutsches Gebiet ift. Diefe Magnahme finder nicht Anwendung auf Waren, bezüglich beren ein Reutraler nachweisen tann, daß er fie in gutem Glauben vor dem 13. Mars in neutrales Land einführen ließ, oder daß er deren Gigentum in gutem Glauben vor dem 13. Marg erworben hat. Die Baren werden als nach Deutschland gesandt betrachtet, wenn die begleitenden Dokumente nicht die einwandfreie Bestimmung für ein neutrales Land beweifen. Rentrale Schiffe, auf denen fich die oben angegebenen Waren befinden, werden in frangofifche oder verbundete Safen abgeleitet, wo die Waren ausgeschifft werden, außer bei einem gegenteiligen Beichluß. Das Schiff wird freigelaffen, die Ba- veninftems.

ren, die als deutsches Eigentum erkannt wurden, werden beschlagnahmt oder verkauft, der Erlös wird dem Eigentümer aber erst nach Unterzeichnung des Friedens ausgezahlt. Neutralen gehörige, aus Deutschland stammende Waren bleiben zur Versügung des neutralen Eigentümers, um in den Abgangshasen zurückgeschickt zu werden, und zwar binnen sestgester Frist, nach deren Ablauf sie für Nechnung des Eigentümers verkauft werden. Ebenso wird bei Waren vorgegangen, die Neutralen gehören und nach Deutschland geschickt sind. Der Marineminister kann ausnahmsweise die Durchsahrt von Waren gestatten, die für ein bestimmtes neutrales Land bestimmt sind oder darausstammen. Die Bestimmungen betreffend die Kriegskonterbande bleiben in Krast. Das Prisengericht wird über die Frage besinden, ob die abgeleiteten Waren Deutschen gehören, sür Deutschland bestimmt sind voder aus Deutschland stammen.

Bersicherungspflicht von Kontoristinnen. — Die Bersicherungspflicht von kaufmännischen Angestellten und von Stenostypischen und ist aufmännischen Gerenosten und seine Begründung sestgestellt. Tropdem entstehen hierüber in der Praxis immer noch Meinungsverschiedenheiten. Eine kürzlich getroffene Entscheidung des Rentenausschusses dürfte daher von Interesse sein. Sie ist dahin getroffen worden, daß eine kaufmännische Angestellte, die hauptsächlich Stenogramme aufzunehmen, Fakturen nach Auftragzettel auszuschnen, Akten registraturmäßig zu ordnen und Briefe abzulegen hat, als Hand lungsgehischen wenn sie daneben den Fernsprecher zu bestienen und Briefe zu kopieren hat. Ausschlaggebend für die Begründung war, daß ausgesprochen kaufmännische Dienstleistungen als verssicherungspflichtig anzusehen sind, gleichgültig, ob sie zum Teil mechanisch sind oder nicht.

Dehr Beidichte in den jadfifden hoheren Schulen. - Das fachfifche Rultusminifterium bat eine Berordnung ergeben laffen, die im Busammenhang mit ber gesammelten Richtung auf Leben und Chaffen unferes Boltes es nicht für vereinbar halt, daß der nicht unbeträchtliche Teil der Schüler der Gymnafien und Realgymnafien, der nach Erwerbung bes miffenichaftlichen Befähigungenachweises für den einjährig-freiwilligen Dienft ober furg nachher in bas Berufsleben eintritt, nach den Beftimmungen der Lehr- und Brufungsordnung im Beichichtsunterricht feine beiben letten Schuljahre ausschlieflich mit den Schidfalen und Taten der Bolfer des Haffifchen Altertums beichaftigt und fo ohne genugende und fichere Renntniffe in der vaterlandifden Gefchichte von ber Schule entlaffen wird. Es wird daber angeordnet, daß der Geichichtsunterricht in Obertertia und Unterfefunda um eine Stunde verftartt wird, die gu Biederholungen aus wichtigen Teilen ber vaterlandischen Geschichte und gur Ginführung in die Bürgerfunde verwendet werden foll. Die Stunde wird bem Griechischen, der Mathematik, dem Lateinischen und ben neueren Fremdipraden entzogen.

In Ofterreich verboten: Der Segen der Impfung im Bilde. Luise Wegener in Frankfurt a. M. — Maske weg! Ein Blid hinter die Kulissen der polnischen Politik. Bon Observator. — Il Tesoretto della poesia italiana. Edizione Vademecum (Miniaturausgabe). Gedichtsammlung. Verlag Barbera, Florenz, 1914.

## Personalnadrichten.

Gefallen:

am 12. März in dem schweren Ringen in der Champagne Derr Beinrich Coben, Inhaber der Kunfthandlung seines Nasmens in Bonn, Offizier-Stellvertreter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 165.

Der verstorbene Berufsgenosse übernahm in Gemeinschaft mit seinem Bruder Fritz im Juli 1903 die 1829 gegründete bekannte Handlung Friedrich Cohen in Bonn und widmete sich besonders der Kunstsabteilung dieses Hauses, die er am 1. Juli 1912 vom Stammgeschäft abtrennte und unter der Firma seines Namens betrieb. Der im Alter von nur 38 Jahren gefallene Kollege war im Februar d. J. mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

Martin Bernhardt †. — Am 17. März ist der Geheime Medizinalrat Prosessor Dr. Martin Bernhardt in Berlin kurz vor der Bollendung seines 71. Lebensjahres verschieden. Der Berstorbene leitete seit 1885 das »Zentralblatt für medizinische Bissenschaft«. Seine zahlreichen Schriften beschäftigen sich ausschließlich mit den Krankheiten des Nervenspstems.

Berantwortlicher Redafteur: Emil Thomas. — Berlag: Der Borfenverein der Deutschen Buchhandler zu Leipzig, Deutsches Buchhandlerhaus. Drud: Ramm & Seemann. Samtlich in Leipzig. — Abresse der Redaftion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhandlerhaus).

376